



Freitag den 30. September 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

W i e n

Fortsetzung der Feierlichkeiten bey dem Einzuge Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Pressburg:

Nach Verlesung der Epistel verließen Se. Majestät der Kaiser den Thron, verfügten sich, umgeben von den Reichsbaronen, zu dem Hochaltar, und verlangten nach dem Ritus al von dem Konsekrator Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Primas die Krönung Ihrer Majestät der Königin, worauf dann der Obersthofmeister Ihrer Majestät, Allerhöchstiderselben die Haarckrone abnahm, und selbe dem königl. geheimen Kammerzahlmeister überreichte, welcher sie auf einem na-

he dabei stehenden Tisch setzte. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin aber, begleitet von Ihrem Obersthofmeister, Ihrer Obersthofmeisterin und den übrigen Hofbeamten, zum Altar geführet wurden. Se. Majestät stellten dem vor dem Altar sitzenden Konsekrator, Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Primas, Ihre Majestät die Kaiserin vor, und verfügten sich dann wieder auf Ihren Thron, Ihre Majestät die Kaiserin aber kniete auf dem dazu bereit liegenden Polster nieder, unterdessen nahm Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Palatin die Krone von dem Haupte Sr. Majestät des Kaisers

sers ab, und legte selbe auf den Hochaltar. Hierauf wurde Ihre Majestät von dem Erzherzog Primas, zweymal auf den rechten Arm und einmal zwischen der Schulter, mit dem heiligen Oele gesalbet. Nach der Salbung verfügte sich Ihre Majestät die Kaiserin, von Ihrem Obersthofmeister, den beyden assizierenden Bischöfen und der Obersthofmeisterin geführt, hinter den Hochaltar, zur Abtöcknung des heil. Oels, und kehrten dann wieder zum Hochaltar zurück, knieten daselbst auf dem Polster nieder, und der Bischof von Weßprim setzte Allerhöchstverselben die Hauskrone auf das Haupt. Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Palatin nahm unterdessen die Reichskrone von dem Hochaltar, und übergab sie Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Primas, welcher solche mit Beyhilfe Sr. kaiserl. Hoheit, des Erzherzog Palatin, Ihrer Majestät der Kaiserin auf die rechte Schulter setzte, worauf sogleich von den versammelten Magnaten und Ständen des Reichs ein dreymal wiederholtes fröhliches Vivat erscholl. Nach vollzogener Krönung setzte Se. kaiserl. Hoheit, der Erzherzog Palatin, Sr. Majestät dem Kaiser und König die Reichskrone wieder auf das Haupt; Se. königl. Hoheit, der Erzherzog Primas aber, gab Ihrer Majestät der Kaiserin den Zepter in die rechte und den Reichssapsel in die linke Hand, begleitete

Sie zu Ihrem Throne, worauf dann unter Trompeten- und Pauckenschall das feyerliche Te Deum laudamus erfolgte, und aus den Kanonen die erste Salve gegeben, so von den paradierenden Truppen, vor der Kirche und auf dem Barmherzigen Platz erwiedert wurden. Nach dem Te Deum verfügten sich Se. königl. Hoheit der Erzherzog Primas wieder zum Altar, der Bischof von Weßprim nahm die Hauskrone von dem Haupte, wie auch den Zepter und den Reichsapfel aus den Händen Ihrer Majestät der Kaiserin, und legte selbe auf die von den Kleinknödienträgern gehaltenen Kissen. Nach dem Evangelium wurde beyden Majestäten das Evangelienbuch zum Kuß dargereicht, alsdann aber Ihrer Majestät der Kaiserin von dem Bischof von Weßprim die Hauskrone wieder auf das Haupt gesetzt. Unter dem Offertorium wurde Ihrer Majestät von dem Ceremoniarius eine goldene Schale dargereicht, in welche Allerhöchstdieselbe ein Goldstück opferte, und sich dann auf Ihren Thron zurück verfügte. Unter der Präfation nahm der Oberstmarschall Sr. Majestät die Reichskrone, und der Bischof von Weßprim Ihrer Majestät der Kaiserin die Hauskrone von dem Haupte, und während der Wandlung wurden sämtliche Reichskleinodien zur Erde geneigt, und der Herold entblößte sein Haupt. Unter dem Agnus Dei wurden Ih-

ren Majestäten, wie vorher, das Evangelienbuch zum Kuß, und das Weihwasser dargereicht. Bey der Kommunion kniete Ihre Majestät die Königin auf die oberste Stufe des Altars, und empfing von dem Konsekrator die Absolution und die heilige Kommunion, worauf sie sich dann wieder auf ihren Betschämmel zurück verfügte, und Ihr durch den Bischof von Wessprim die Hauekrone, Sr. Majestät aber die Reichskrone durch den Oberstlandesmarschall wieder aufgesetzt wurden. Nach endigtem Hochamt wurde von dem Konsekrator der heilige Segen ertheilet, worauf die Kanonen und paradirenden Truppen zum zweytenmal Salve gaben, und somit die Krönungs-Zeremonie geendet wurde. Beyde Majestäten kehrten im feyerlichen Zuge wie vorher in die Sakristey zurück, wo sie die Kronen und Krönungs-Ornamente ablegten, und dann unter Begleitung des Konsekrators und der hohen Klerisey sich aus der Kirche verfügten. Se. kaiserl. Majestät bestiegen ihr Pferd, Ihre Majestät setzten sich in Ihren Wagen, die Reichskrone aber wurde in Begleitung der 2 königl. Kronhüter und 2 f. f. Kommissärs in einen offenen Hofwagen gesetzt, und hinter dem Wagen der Obersthofmeister nachgefahren, und so gieng der Zug in voriger Ordnung durch die lange Gasse über den Hauptplatz durch das Rathausgässel nach dem Primatial-

Palaste, Se. königl. Hoheit, der Erzherzog Primas, folgten mit dem Kreuztragenden Prälaten zu Pferde. Nach Ankunft Ihrer Majestäten daselbst begaben sich Allerhöchstdieselben in die inneren Appartements, wo hin auch die königl. Reichskrone gebracht wurde. Bald darauf verfügten sich Ihre Majestäten unter Vortretung der Reichsbaronen im feyerlichen Zuge zur öffentlichen Tafel, an welcher auch Se. k. h. der Erzherzog Primas und Se. k. f. h. der Erzherzog Palatin speisten, und wo hin auch die Reichskrone getragen, und auf ein dazu bereit stehendes Lischchen gesetzt wurde, und bey der Tafel die Reichsbaronen ihre Hofdienste verrichteten.

(Fortsetzung folgt.)

Ausländische Begebenheiten.

D a n e m a r k.

Altona den 3. Sept. Folgendes sind die Proklamationen, welche der Generallieutenant Kindelan und der Reichsmarschall, Prinz von Pontecorvo, auf Veranlassung des Aufstandes der Spanischen Truppen erslossen haben: I. „Soldaten! Ich bin auf dem Posten der Ehre geblieben, und ich rufe euch auf denselben zurück. Ihr kennt mich, und ihr wißt, daß ich euch liebe. Ich bin

bin ein alter Soldat, und habe mit euch gedient: hört einen Mann, der kein weiter Interesse hat, als Spaniens Ruhm und euer Glück. Kommet alle nach Flensburg, wo ihr den Prinzen von Pontecorvo finden werdet, der einem Jeden, der es wünscht, Erlaubniß ertheilen will, nach Spanien zurückzukehren. Auf solche Weise werdet ihr mit Ehre und ohne Gewissensvorwurf in den Schoos eurer Familie zurückkehren; folgt ihr aber den treulosen Vorspielungen, die man euch macht, so werdet ihr, nach welchem Theile der Welt man euch führen mag, das Gepräge der Scham und Schande tragen, die euch bedeckt. Soldaten! Ich liebe euch, wie ein Vater seine Kinder; dieser Titel giebt mir das Recht zu hoffen, daß ihr dem nützlichen Rath folgen werdet, den ich euch gebe. (Unter.) Juan Kindelan."

II. Spanische Soldaten! Ein Mann, der mit seinen Grundsätzen von Ehre und Rechtschaffenheit prahlte, ein Mann, dem ihr euer Zutrauen schenkten, da ihr ihn als einen Mann von Ehre achtetet, hat damit geendigt, daß er eine selbst unter Tartaren unerhörte Treulosigkeit beging, indem er den schändlichsten Handel mit euren Personen, eurem Eigenthum, euren Kindern trieb. Dieser Mann ist der Marquis de la Romana. Er hat euch als Spanische Thiere an die Feinde eures Ruhms, eures Vaterlandes, eurer Ehre und eurer Religion —

verhandelt. Dieser Elende! — Er hat seine Heuchelei bis zu der Höhe getrieben, daß er die unsinnigsten Gerüchte ausstreute; er schilderte euch euer Vaterland als in die größten Unordnungen versunken; — es giebt keine List, keinen Trug, der nicht von ihm erfunden ward, um sein Ziel zu erreichen; denn er wußte sehr gut, daß keiner unter euch jemals sein Vaterland oder die Gegenstände seiner innigsten Liebe wieder erblicken würde; er machte das Anerbieten, euch nach Canada und nach Indien zu führen, wo ihr ewig unter dem Joch und dem Druck der Engländer werdet weinen können. Soldaten! Diejenigen unter euch, denen diese Proklamation vor eurer Einschiffung in die Hände kommen sollte, werden verpflichtet, an dem Orte zu bleiben, wo sie sich befinden, und mit Abscheu die Befehle zu verachten, die ihnen von jemand anders, als dem General Kindelan ertheilt werden möchten. Ich nehme euch in meinen Schutz, und bierhe einem Jeden an, der es wünscht, ihn zu seiner Familie zurückzusenden. Ihr könnt euch dann selbst von dem freudigen Enthusiasmus des ganzen Spaniens für den Bruder des unsterblichen Napoleon des Grossen überzeugen. — Soldaten! So lange ich lebe, habe ich nieemand bestrogen. Das Urtheil der Truppen, die ich kommandirte, muß euch Bürgen für die Wahrheit seyn. (Folge die Unterschrift.)

An-

Anhang zur Krakauer Zeitung. Nr. 79.

A v e r t i s s e m e n t e.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Wasyl Isak, Unterthan der Herrschaft Bejawie Zaleszczyker Kreises zum zweytenmal ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesondert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

czyker Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesondert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Fedor Domiluk, Herrschaft Szuparker Unterthan aus dem Zalecz-

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Erasmus Edle Lazowski, aus Kosanka Jasloer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit

mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæl. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae.

2

K u n d m a c h u n g .

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Herrschaft Czernatowcer Unterthanen, nähmlich der Orensi und Stephan Puternieczak aus dem Bukowiner Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Jum 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæl. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae.

2

K u n d m a c h u n g .

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die nachbenannten Herrschaft Podwysokier Unterthanen des Zaleszczyker Kreises: und zwar, der Iwaneczek, Janasko Antoniusk, beyde mit ihren Weibern und jeder mit vier Kindern, dann der Dmytro Galaczek, mit seinem Weibe und 3 Kindern ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Jum 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgelesen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes, reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem die in dem hier beigehesteten Verzeichniße namentlich aufgeführten drey und dreysig Unterthanen aus den Dörfern Onuth und Kru Negru Bukowiner Kreises, sammt ihren Weibern und Kindern, dann vier Knechten in d. v. u. h. Jahre ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Jum 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vor-

ge-

gesaden, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes versahen werden würde.

Gegeben Lemberg den vierten Monatstag July des ein Tausend acht Hundert und achtzen Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Verzeichniß

Nachbenannten aus den Döfern Omuth und Kru Negru Bukowinaer Kreises sammt ihren Weibern und Kindern, danu vier Knechten ausgewanderten Unterthanen; als:

Iwan Ikaez, Wasyl Fryluk, Koslyn Kolek, Joachim Stobodzak, Dancio Pelnyczek, Iwan Tryndeluk, Mikila Kukulak, Iwan Horodenki, Mathias Wakary, Jakim Pacenko, Iwan Burbulan, Semen Bednaruk, Theodor, Bednaruk, Mikilim Kozaczuk, Semen Filko, Nikolay Komendant, Danilo Bednaruk, Iwan Mechiruk, Joachim Koslenieck, Danito Douhoruk, Wasyl Bodnarek, Wasyl Kozaczuk, Stefan Landiuk, Iwan Stefanuk, Iwan Osiorowski, Theodor Bilowus, Iwan Bilowus, Iwan Manleaf, Sefrony Bilows, Wasyl Bilowus, Jefody Hnaliuk, Wasyl Stogeruk, Andrys Dudke.

Kundmachung.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird in Folge hohen k. k. Gubernialdekrets vom 5. August 1. J. Zahl 34937 bekannt gemacht, daß am

28. September d. J. vor Mittag um 9 Uhr die Pachtversteigerung der für den hieramtlichen Gebrauch vom 1. Oktober 1808 bis letzten September 1809 erforderlichen Unschlittlampen, dann der durch den nächstjährigen Winter benötigenden gegossenen Fischlichtkerzen für sämtliche Magistratskanzleien abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit der Weisung vorgeladen werden, daß die Bedingnisse der Lampen- und Kerzenlieferung bey dem Magistratsrath und städt. Dekonominreferenten, Hrrn Hala, auf dem Rathause in seinem Amtszimmer eingeholt werden könne.

Krakau den 1. September 1808.]

Gollmayer.

3

Kundmachung.

Von der k. k. gal. Bankal-Administration ist wider den Schänker Berl Wolf unterm 14. May 1808 Zahl 5235 nachstehende Notion geschöpft worden.

Da derselbe vermöge Anzeige des Przewusniskier Zoll-Amtes am 28. März 1. J. zur Nachtszeit in der abschützigen Ausschwärzung mit einer zweispännigen Fuhr, worauf 2 Korez Gerste verladen waren, betreten wurde; so wird gedachte, dem Ausfuhrverbote unterliegende Gerste oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. 12 fl. sammt der Nebenstrafe pr. 10 — und der Umfahrungsstrafe pr. 10 —

Zusammen pr. 32 fl. wider ihn in Folge der 87. 92. 102. Zollpatents s. in Verfall gesprochen; doch bleibt es ihm unbenommen, wider diesen Spruch binnen 25 Tagen a die Recepti ertweder im Wege der Gnade oder des Rechts zu refuriren.

Dem-

Denselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mittel 3 Monate mit dem Beisatz himit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinen ganzen Inhalt werde sin Vollzug gesetzt werden.

3

Kreisschreiben vom kaiserl. königl. galizischen Landes- guberninm.

Übersezung der Olkusser Berggerichts- Substitution nach Chrzanow.

Nachdem die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Berggerichts-Substitution von Olkusz nach Chrzanow im Krakauer Kreis des jüngern Galiziens zu übersezzen unterm 10. August l. J. entschlossen hat; so wird solches allgemein bekannt gemacht.

Lemberg am 3. September 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vize-Präsident.

Karl von Friedenthal,
Gubernialrath.

3

M a c h r i c h t .

Von Seiten des k. k. Landes-Guberniums wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Folge hohen Studien-Hofkommissions-Decrets vom 2. July 1808 zur Besetzung des an der Krakauer Universität

erledigten — mit einem jährlichen Gehalte von Eintausend fünf Hundert Gulden rhn. verbundenen Lehramts der Chemie und Botanik der Konkurs am 3. Oktober 1808 zu Krakau werde abgehalten werden.

Sämtliche Lehramts-Werber werden daher angewiesen, sich wegen Ablegung der diesjährigen Konkursprüfung bey dem k. Direktoriate der medizinischen Fakultät an der Krakauer Universität geziemend zu melden.

Lemberg den 12. August 1808.

K u n d m a c h u n g :

Von Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß am 1. Oktober l. J. Vor- und Nachmittag, in den gewöhnlichen Amtsstunden, die Pachtversteigerung des k. k. Aerarial-Franksteuer-Gefälls, vom Brauntwein, Bier und Meth des städt. Getränkeaufschlags, und der Kammeral-Sucha-Tara vom 1. November 1808 bis letzten Oktober 1809 und bei günstigen Anträgen auch auf 3 Jahre im hiesigen Rathhaus abgehalten werden wird, wobei jedoch keine Anträge der Juden werden angenommen werden.

Das Prätium fisci für das erste Gefäll besteht in 72441 flr. 57 kr., für das zweite 45925 flr. 35 kr., für das dritte 7974 flr. 47 $\frac{1}{2}$ kr.

Pachtlustige welche diese Gefälle zusammen oder einzeln in Pacht zu nehmen gesonnen sind, haben sich daher am gedachten Tage bey dem Magistrate einzufinden, und sich mit dem 10 prozentigen Badium zu versehen, wo selbe die näheren Pachtbedingnisse einholen können.

Krakau den 17. September 1808.

Gollmayer.

Bes-

3

Besondere Beilage zu Nro. 79.

A n k ü n d i g u n g .

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird anmit kund gemacht: daß das in der Konkursmasse des Paul Schönbier hier zu Krakau unter Nr. 237 stehende und gerichtlich auf 36201 Gulden rhn. abgeschätzte Steinhaus, auf Anlangen des Konkursmassekurators und der Gläubiger am 10. November 1. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathaus durch die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden unter nachstehenden Bedingnissen werde seil geboten werden. Daz

- 1) Feder Kauflustige den 10. Theil der Schätzung vor Anfang der Versteigerung zur Sicherstellung ertrage.
- 2) Der künftige Käufer zwen Drittheile des überbleibenden Kaufschillings binnen 8 Tagen nach geschlossener Versteigerung in das gerichtliche Deposit erlege.
- 3) Den Dritttheil aber des Kaufschillings gegen ausgestellten Schulschein zur Sicherstellung, wie auch gegen die zu Händen des Konkursmassenverwalters jährlich abfolgenden Interessen, und dreymonathliche Aufkündigung bei diesen in der öffentlichen Versteigerung an sich gebrachten Hause bey behalten könne.
- 4) Im Fall aber der künftige Käufer den 2. und 3. Punkt nicht erfülle, daß heißt: die zwen Drittel des Kaufschillings in der bestimmten Zeit nicht abführen, und in Betref des 3. Theils die Sicherstellung nicht leisse, eine neue Versteigerung

auch unter der Schätzung auf seine Unkosten eröffnet würde, und er allen Schaden, welcher aus dieser neuen Versteigerung entstehen möchte, wenn auch der zur Sicherstellung erlegte Betrag nicht hinreichte, aus eigenen ersehen müste.

- 5) So wie der Käufer nach abgehalter Versteigerung alle Gefahren und Schaden auf sich nehmen muß, und zwar vom Tage des erlegten Kaufschillings, so hat er auch alle Nutzungen und Früchte zu erheben —

Es haben alle Kauflustige auf die bestimmte Zeit zu erscheinen. Die Pfandgläubiger aber werden hiemit ermahnet, daß Sie ohne besondere Vorladung zu erwarten, ihre Forderungen in das Versteigerungsprotokoll angeben sollen, weil auf die Nichtgemeldeten keine Rücksicht bei Vertheilung des Kaufschillings genommen werden wird.

Krakau den 20. September 1803.

Gollmayer.

E d i c t .

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird dem abwesenden Herrn Stephan Turro dessen Wohnort unbekannt ist, bedeutet: daß ihm heut Dato der Advokat Waleczynski zum Vertreter ernannt, und demselben aufgetragen sei, daß er gemeinschaftlich mit dem königl. Fiskus ein Theilungs-Projekt des Christoph Szembelschen Nachlasses, nach vorläufig in der Registratur eingesehnen Akten, binnen

3 Monaten verfasse, und das verfakte diesen k. k. Landrechten zur Genehmigung überreiche.

Krakau den 2. August 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Scherauž.

Urus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Martinides.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien &c.; Herzog zu Österreich &c. &c.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben haben, wodurch Unser Aerarial-Lottogefäll beträchtlich beeinträchtigt wurde, und die diesfalls bestehende Gesetze, und in selben verhängte Strafe nicht zureichend sind, um für jede Art von Übertretung eine zweckmäßige Anwendung zu finden, so haben Wir beschlossen, alle bisher in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen hierdurch als aufgehoben zu erklären, und für die Zukunft wegen wirksamer Hintanhaltung aller fernern Benachtheilungen Unsers Lottogefälls zur einzigen Richtschnur und allgemeinen Nachachtung folgende Maßregeln festzusetzen.

§. 1.

Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete grosse Lotterien, sie

mögen für eigene oder fremde Nechung geschehen, sind unter der bisher bestimmst gewesenen Strafe von 50 Dukaten a 4 flr. 30 kr. oder 225 flr. für jedes einzelne ganze, oder Klassenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer, oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verboten, für Viertel- oder halbe Loos, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loos selbst ausgedrücket steht, bleibt der für ganze, oder Klassenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theilloose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertelloos zu 12 1/2 Dukaten a 4 flr. 30 kr., mit 56 flr. 15 kr. und für jedes halbe Loos zu 25 Dukaten, mit 112 flr. 30 kr. bestimmt.

§. 2.

Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahllotterien, dann in ausländische Privat-Zahlenlotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bey Strafe von 1 Dukaten (4 flr. 30 kr.) für jeden dazin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 3.

Den im 1. und 2. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatz oder der Verbreitung solcher Loos an Inländer in Unsern Erbstaaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bey der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der §. 8. angeordneten Verhaftung zugleich zu versichern.

§. 4.

Das Ausspielen von Waaren, Prüfiosen und Effecten ist nur dann erlaubt,

laubt, wenn hierzu entweder von unsrer in Wien ausgestellten Lotteriefsäss-Administrationen in den Provinzen der ömstliche Consens gegen den Erlag einer Taxe zu zehn von Hundert von dem Ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Wird die Auspielung ohne diesem Amtconsens unternommen, so wird nicht nur die auszuspielende, oder ausgespielte Sache confisckt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Loosse ganz, oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrags, welcher durch den Absatz aller Loosse hätte eingehen sollen, bestraft; und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besonderu. Geldstrafe verhalten.

§. 5.

Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnen verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene, oder auf Ziehungen grosser Staatslotterien unternommen werden wollte, bleibt durchaus verboten.

Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nämlichen Strafe, welche im vorhergehenden Paragr. für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen, und Effekten auf die Zahlenlotterie festgesetzt worden ist.

§. 6.

Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinne in Galanterie-Waaren, in Gold und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effekten, u. s. w., bestehen, und blos durch die von den Spielern selbst, aus dem Glückstopfe gehobenen Loszetteln bestimmt werden, sind bei

Strafe der Confiscation des Ganzen zu Gewinnen bestimmten Vorraths, und überdies noch des Erlags des Geldeswertes der confisckten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung Unsere ausdrückliche Be willigung ertheilt worden.

§. 7.

Das Zahlen-Lottospiel an allen öffentlichen Orten, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheil eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen Tombola und Biribis bekannten und alle anderen dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinne verbunden sind, einer Geldstrafe von 50 Dukaten, a 4 fr. 30 fr. oder 225 fr., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfall zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern, oder auf Salen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und andern Vorstellungen verbunden, gehalten werden sollte, werden 300 Ducaten oder 1350 fr. und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 8.

Wenn ein oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz, oder zum Theile nicht eingebraucht werden könnte; so sind diese Letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten zu belegen.

§. 9.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Nahmen immer verschwiegen bleibt, zuzufallen; ein Drittheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und eines an Unser Lottogefäll abzuführen. Wenn aber

aber außer dem Angeber¹ auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat; so bleibt das dem Angeber bestimmte Drittheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrags zu erhalten.

§. 10.

Die bei Denuntiations- Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Strafverträge verursachten Auslagen, haben immer der straffälligen Partei zur Last zu fallen.

§. 11.

Sämtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu hofften, jeden Fall einer straffälligen Übertretung auf das schleinigste zu untersuchen, die denunzierte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu seyn, die Untersuchungssachen aber jedes Mahl ohne Verzüge der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Petition zu schöpfen haben wird.

Über die Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Rekurs oder Gnadenweg an Unsere Hofkammer in der Frist von 6 Wochen, oder in der nehmlichen Frist der von dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalams zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Exekution der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Erlag der patentmäßigen Geldstrafe ausfallen, durch das Fiskalam, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu geschehen; wenn aber der Fall des §. 9.

eintritt, worüber die Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 12.

Wenn die Übertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens 50 Dukaten gesetzt ist, durch ein Jahr von dem geendigten Spiele an, zu rechnen, in mindern Übertretungsfällen ab i durch 3 Monathe unentdeckt geblieben, so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 13.

In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung, oder Nachahmung der Original-Lottolose die Errreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielet wird, ist wider den Thäter aus dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 Lit. d., oder nach Beschaffenheit der That §. 180 Lit. e. und §§. 181. und 182 von dem betreffenden Criminalgerichte zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten Junii im eintausend achthundert und achtzen, Unserer Reiche im siebzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Alons Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oester. erster Kanzler.

Joseph Freyher von der Markt.
Joseph Earl Graf von Dietrichstein.
Nach S. f. f. Maj. höchst eigenem Befehle.

Leopold Freyher von Haan.